

Fehlerauswertung „Das Glück der Erde“

Häufige Fehler:

- Prüfungsreihenfolge, § 823 Abs.1 BGB vor Ansprüchen aus Gefährdungshaftung (hier: § 833 S. 1 BGB bzw. Haftung für vermutetes Verschulden (hier: § 833 S. 2 BGB) geprüft
- Im Zusammenhang mit § 833 S. 1 BGB tauchen eine Reihe von Fehlern auf:
 - o § 833 S. 1 BGB wird nicht als eigenständige Anspruchsgrundlage geprüft, sondern inzident innerhalb des § 823 Abs. 1 BGB
 - o die ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung der Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr wird nicht erkannt oder ohne argumentative Auseinandersetzung unterstellt
 - o im Rahmen des § 833 S. 2 BGB (auf den im vorliegenden Fall nicht einzugehen war, vgl. Punkt zuvor) erfolgte in einigen Fällen keine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt bzw. es wurde die Vermutung aufgestellt, dass es sich für B um ein Nutztier handelt, dem Sachverhalt lassen sich jedoch keine dahingehenden Anhaltspunkte entnehmen
- Im Zusammenhang mit § 823 Abs. 1 BGB
 - o Innerhalb des Tatbestands des § 823 Abs. 1 BGB traten, soweit geprüft, kaum Fehler auf, diese waren eher auf der Rechtsfolgenseite zu finden
 - o Das Problem des Ersatzes der Kosten für die (nicht vorgenommene) Nasenkorrektur, wurde entweder nicht erkannt oder aber es erfolgte eine richtige Lösung ohne entsprechende Argumentation
 - o Im Hinblick auf einen Schadensersatzanspruch für den iPod war teilweise unklar, an welcher Stelle dies zu thematisieren ist:
Verletzung eines weiteren Rechtsguts des Geschädigten, es stellt sich die Frage, ob die weitere Rechtsverletzung dem Erstschädiger ebenfalls zuzurechnen ist, dies ist Gegenstand der haftungsausfüllenden Kausalität (vgl. Schwarz/Wandt, gesetzliche Schuldverhältnisse § 16 Rn. 149)
 - o Die Prüfung eines möglichen Mitverschuldens erfolgte in aller Regel souverän, der Sachverhalt ließ hier eine Argumentation in beide Richtungen zu:
 - Genauer hätte hingegen zwischen den in Betracht kommenden Aspekten differenziert werden können (1. Lautes Musikhören, 2. Nicht ausreichende Sorgfalt beim Passieren einer Kreuzung)
 - in einigen Fällen wurde keine konkrete Mitverschuldensquote gebildet
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB wurde nur in einigen wenigen Fällen geprüft
- Abwandlung:
 - o i.d.R. erfolgte keine gutachterliche Prüfung bzw. die Ausführungen beschränken sich auf wenige Sätze
 - o § 830 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht bekannt
 - o Die fehlende Nachweisbarkeit der Ursächlichkeit wurde nicht thematisiert, vielmehr wurde diese pauschal unterstellt

Seltenere Fehler:

- § 823 Abs. 1 BGB wird nicht geprüft
- § 253 Abs. 2 BGB wird als eigenständige Anspruchsgrundlage geprüft
- Im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB wurde in 2 Fällen auf § 223 StGB eingegangen, ein dahingehender Vorsatz ist hier jedoch fraglich, richtigerweise wäre § 229 StGB heranzuziehen.
- Das Verhältnis des § 833 S. 1 BGB (Gefährdungshaftung) und § 833 S. 2 BGB (Haftung für vermutetes Verschulden) ist nicht bekannt